

2. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
- Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe
  - Einkommensteuer
  - Körperschaftsteuer
  - Lohnsteuer
  - Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit
  - Steuer für Einnahmen aus Lizenzgebühren
  - Kapitalertragsteuer
- (b) im Königreich Thailand:
- Einkommensteuer und
  - Erdöleinnahmensteuer.

3. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

### Artikel 3

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- (a) bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich seiner Hoheitsgewässer sowie — für die Zwecke dieses Abkommens — alle Seegebiete, die gemäß dem allgemeinen Völkerrecht und den damit übereinstimmenden Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als die Gebiete bezeichnet werden oder bezeichnet werden können, in denen die souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- (b) bedeutet der Ausdruck „Königreich Thailand“ das Hoheitsgebiet des Königreiches Thailand, einschließlich seiner Hoheitsgewässer sowie — für die Zwecke dieses Abkommens — alle Seegebiete, die gemäß dem allgemeinen Völkerrecht und den damit übereinstimmenden Gesetzen des Königreiches Thailand als die Gebiete bezeichnet werden oder bezeichnet werden können, in denen die souveränen Rechte des Königreiches Thailand in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- (c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder das Königreich Thailand;
- (d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, einen ungeteilten Nachlaß, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für Steuerzwecke als Rechtsträger behandelt werden;
- (e) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“:
- (i) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik
- aa) alle natürlichen Personen, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürger sind,

- bb) alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen und alle anderen Rechtsträger, die ihren Status als solche von den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetzen ableiten;
- (ii) im Fall des Königreiches Thailand
- aa) alle natürlichen Personen, die nach den Gesetzen des Königreiches Thailand dessen Staatsbürger sind,
- bb) alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen und alle anderen Rechtsträger, die ihren Status als solche von den im Königreich Thailand geltenden Gesetzen ableiten;

(f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ alle juristischen Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie eine juristische Person behandelt werden;

(g) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

(h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:

- (i) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen,
- (ii) im Fall des Königreiches Thailand der Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigte Vertreter;
- (i) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

### Artikel 4

#### Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes der Geschäftsgründung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Vertragsstaat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Vertragsstaat steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- (a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- (b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Ver-